

Die **REPUBLIK Österreich - BUND**, vertreten durch den **BUNDESKANZLER**,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien (im Folgenden „**AUFTRAGGEBER**“ bezeichnet),
und

der Verein „**Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes**“,
Josef Gangl Gasse 29, 1130 Wien (im Folgenden „**AUFTRAGNEHMER**“ bezeichnet)

schließen nachstehenden

VERTRAG

Präambel

1. Im Rahmen der Kunstförderungen kauft der Bund von Künstlern Kunstwerke, die derzeit im Bundeskanzleramt (BKA), in der Artothek verwahrt und verwaltet werden. Zur Artothek gehören derzeit rund 25.000 Kunstobjekte, wobei ca. 6000 Stück in den derzeitigen Räumlichkeiten der Artothek in 1014 Wien, Bankgasse 9, untergebracht sind, der Rest befindet sich bei verschiedenen Leihnehmern. Vom derzeitigen Gesamtbestand der Kunstwerke sind bis 31. Dezember 2001 rd. 6500 Objekte vom BKA edv-mäßig erfasst und digitalisiert.

Das BKA beabsichtigt, die Verwahrung und Verwaltung der Kunstobjekte der Artothek einem geeigneten privaten Rechtsträger zu übertragen. Zu diesem Zweck hat das BKA unter GZ 183.000/006-I/8/2001 ein Verhandlungsverfahren durchgeführt, im Zuge dessen der Verein „Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes“ die ausgeschriebenen Leistungen angeboten hat, das vom BKA als Bestangebot ermittelt worden ist.

Durch den gegenständlichen Vertrag soll die Zuständigkeit des BKA für den Ankauf von Kunstwerken im Rahmen der Kunstförderung nicht berührt werden.

2. Der Verein „Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes“ hat sich als finanziell verantwortlicher Partner zusammen mit anderen Partnern als sektorale Entwicklungspartnerschaft unter dem Arbeitstitel „Neue Beschäftigung durch Digitalisierung des Kulturgutes“ für die vom Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte „Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Österreich“ beworben. Das Bundeskanzleramt/Kunstangelegenheiten ist an dieser Entwicklungspartnerschaft als koordinierende Ansprechstelle beteiligt. Die Entwicklungspartnerschaft wurde am 14. 11. 2001 zur „Aktion 1“ der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zugelassen. Die „Aktion 1“ dauert 6 Monate und dient als Vorbereitungsphase, an deren Ende die schriftlichen Vereinbarungen über die Entwicklungspartnerschaft vorliegen müssen, die das konkrete Arbeitsprogramm, die konkrete Arbeitsplanung einschließlich der organisatorischen Struktur und Aufgabenteilung zu enthalten haben. Danach erfolgt bis zum 15. Mai 2002 die endgültige Entscheidung, ob eine Förderung für die Durchführung des Arbeitsprogramms innerhalb der 2. und 3. Aktionsphase (3 Jahre) gewährt wird.

3. Für den Fall, dass eine Förderungszusage erfolgt, werden die zugesagten Mittel zu je 50% vom ESF und vom BMWA getragen. Diese Förderung betrifft jedoch nicht unmittelbar den gegenständlichen Vertrag, sondern das unter Z 2 angeführte Arbeitsprogramm der Entwicklungspartnerschaft, in dessen Rahmen Lehrgänge für Absolventen der Kunstuniversitäten organisiert werden. Ausbildungsziel ist dabei das Erlernen von digitalem Fotografieren, Inventarisieren mit Standardsoftware, Planen und Durchführung von Ausstellungen, Beratung von Dritten, Verleihfähigkeit. Indem der Verein „Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes“ auszubildende Personen im Rahmen der Praxis im Zuge des ggst. Auftrages heranzieht, entstehen Synergieeffekte, die der Verein dem BKA voll weitertgibt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AUFTRAGNEHMER übernimmt entsprechend seinem Angebot vom 8. August 2001 den Auftrag zur Inventarisierung, Digitalisierung, Verwahrung, Verwaltung und Verleihung der Kunstobjekte der Artothek und Verbreitung derselben im Internet.

Dieser Auftrag umfasst insbesondere folgende Leistungen:

1. Erfassen und Dokumentation (Fotografieren, Einscannen, Beschreiben) der zum derzeitigen Bestand der Artothek gehörigen und bis zum 1.1.2002 noch nicht erfassten Kunstwerke, sowie Eingabe der Daten in die bestehende EDV-Datenbank des AUFTRAGGEBERS und Führung eines Inventarverzeichnisses gemäß Anlage „A“, wobei dem AUFTRAGGEBER ein lesender Zugriff auf diese Datenbank einzuräumen ist;
2. Erfassen, Dokumentation und Eingabe entsprechend der Z 1 der vom AUFTRAGGEBER ab dem 1. Jänner 2002 neu zugekauften Kunstobjekte;
3. Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in Wien, Übernahme und Übersiedlung sämtlicher in der Artothek befindlichen Kunstobjekte;
4. Übernahme der von den Leihnehmern zurückgestellten Kunstobjekte sowie der vom AUFTRAGGEBER neu angekauften Kunstobjekte;
5. sachgerechte Lagerung, Verwahrung, Verwaltung der in Z 2 und 3 angeführten Kunstobjekte in den Räumlichkeiten des AUFTRAGNEHMERs;
6. Verleihung der übernommenen Kunstobjekte entsprechend den Regelungen gemäß § 3 Z 7 und Dokumentation in der Datenbank des AUFTRAGGEBERS;
7. Publikation der vom AUFTRAGNEHMER verwalteten Kunstobjekte über Internet;
8. Mitwirkung bei der Organisation von Ausstellungen über die vom AUFTRAGNEHMER verwalteten Kunstobjekte, einschließlich der Organisation des Transports der Objekte zum Ausstellungsort und des Rücktransports;
9. besenreine Räumung der bisherigen Lagerräumlichkeiten der Artothek in 1014 Wien, Bankgasse 9;

§ 2 Zeitplan

Die in § 1 angeführten Leistungen sind in folgendem zeitlichen Ablauf zu erbringen:

- Leistungen gemäß § 1 Z 1 und 2: 1.1.2002 bis zum 30. September 2002
- Leistungen gemäß § 1 Z 2 bis 8: ab 1. Oktober 2002
- Die Räumung der bisherigen Lagerräumlichkeiten der Artothek (§ 1 Z 9) hat bis spätestens 31. Dezember 2002 abgeschlossen zu sein.

§ 3 Vertragsabwicklung

1. Die vom AUFTRAGNEHMER zur Durchführung des Auftrages ab 1. Oktober 2002 zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten sind vom AUFTRAGNEHMER in ausreichender Weise zu versichern und mit Überwachungskamera und Feuer-schutztüre abzusichern.
2. Der AUFTRAGNEHMER hat den übernommenen Kunstbestand der Artothek auf eine Weise zu lagern, verwahren, auszustellen und zu transportieren, die sicherstellt, dass an diesem keinerlei Schäden entstehen. Die anerkannten konservatorischen Erfordernisse für die Kunstobjekte (Raum, Lichtverhältnisse, Luftfeuchtigkeit, Temperatur etc.) sind einzuhalten.
3. Der AUFTRAGNEHMER hat die Recherchen über den Standort der einzelnen Kunstobjekte bei der Erfassung und Dokumentation gemäß § 1 Z 1 in der Artothek in 1010 Wien, Bankgasse 9, bei den Leihnehmern in diversen Bundesgebäuden sowie in Bundes- und Landesmuseen im Einvernehmen mit Mitarbeitern des BKA/Kunstsektion durchzuführen. Sollte ein zum Bestand der Artothek gehöriges vermisstes Kunstobjekt nicht auffindbar sein, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich dem AUFTRAGGEBER zu melden. Im Zuge der Recherche sind bestehende Leihverträge durch Verträge gemäß Anlage B zu ersetzen bzw. falls keine vorhanden sind, solche abzuschließen.
4. Vorgangsweise der Übergabe der Kunstobjekte an den AUFTRAGNEHMER:
Die in der Artothek befindlichen Bestände werden dem AUFTRAGNEHMER anlässlich der Übersiedlung der Kunstobjekte in die Räumlichkeiten des AUFTRAGNEHMERS ab 1. Oktober 2002 sukzessive bis spätestens Ende November 2002 körperlich und in Form der EDV-Datenbank übergeben. Hinsichtlich der am 1. Oktober 2002 verliehenen Bestände der Artothek wird dem AUFTRAGNEHMER übergeben:
 - Auf elektronischem Datenträger eine Liste, in der die einzelnen Kunstobjekte samt deren Standorten und Leihnehmer verzeichnet sind, sowie
 - die diesbezüglich bestehenden Leihverträge.
 Die Übergabe und Übernahme sind in einem vom AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER unterfertigten Protokoll zu bestätigen.
5. Bei Neuankäufen von Kunstwerken im Rahmen der Kunstförderung wird der AUFTRAGGEBER die betreffenden Kunstobjekte elektronisch erfassen und dem

AUFTRAGNEHMER die Daten in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Der AUFTRAGGEBER wird auf seine Gefahr und Kosten an dem mit dem AUFTRAGNEHMER vereinbarten Übergabetermin die Kunstobjekte zu den Räumlichkeiten des AUFTRAGNEHMERs transportieren und diesem übergeben. Die Übergabe und Übernahme sind in einem vom AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER unterfertigten Protokoll zu bestätigen.

Eine Besichtigung der in den Räumlichkeiten des AUFTRAGNEHMERs verwahrten Bestände durch an Leihgaben Interessierte muss zumindest an 4 Werktagen pro Woche für jeweils mindestens 4 Stunden möglich sein. Die Festlegung der konkreten Öffnungszeiten obliegt dem AUFTRAGNEHMER, wobei aber jedenfalls einmal pro Woche die Öffnungszeit am Nachmittag zwischen 14:00 und 19:00 Uhr liegen muss.

Der AUFTRAGNEHMER hat die Verleihtätigkeit gemäß § 1 Z 6 grundsätzlich aus eigenem wahrzunehmen, wobei Wünschen des AUFTRAGGEBERs soweit wie möglich entsprochen werden soll. Die Kunstobjekte dürfen grundsätzlich nur an Bundesdienststellen verliehen werden. Sofern Kunstobjekte für Sonderausstellungen oder an Schulen verliehen werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch den AUFTRAGGEBER. Zu diesem Zweck wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER von der beabsichtigten Verleihung schriftlich informiert. Sofern der AUFTRAGGEBER der Verleihung nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich widerspricht, gilt seine Zustimmung als erteilt.

Im Rahmen der Verleihung ist ein Leihvertrag entsprechend der Anlage B abzuschließen, wobei vorzusehen ist, dass die Leihnehmer die Kosten des Transports von den Räumlichkeiten des AUFTRAGNEHMERs und wieder zurück zu übernehmen haben.

Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER sowie von diesem beauftragten Personen jederzeit die gewünschten Exponate aus den von ihm verwalteten Beständen aus der Arothek für Ausstellungen oder andere Aktivitäten außerhalb der Räumlichkeiten des AUFTRAGNEHMERs vorübergehend herauszugeben. Sofern es sich um verliehene Exponate handelt, wird der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER in angemessener Weise unterstützen. Der Transport zum Ausstellungsort und zurück erfolgt auf Gefahr und Kosten des AUFTRAGGEBERs.

Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, die von ihm verwalteten Kunstobjekte auf seine Gefahr und Kosten mit Zustimmung des AUFTRAGGEBERs auch für eigene Ausstellungstätigkeit zu verwenden. In diesem Fall wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER von der beabsichtigten Ausstellung schriftlich informieren. Sofern der AUFTRAGGEBER der Ausstellung nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich widerspricht, gilt seine Zustimmung als erteilt. Der AUFTRAGNEHMER wird bei eigenen Ausstellungen jedes Exponat aus den von ihm verwalteten Beständen deutlich kenntlich machen. Dabei ist die Bezeichnung „Bestand aus der Arothek des Bundes“ oder eine andere vom AUFTRAGGEBER bekannt gegebene Bezeichnung in der gewünschten Form, Art und Größe zu verwenden.

10. Ein Recht zur gewerblichen Nutzung der Bestände der Artothek, der Datenträger (z.B. CD-ROM, Foto-CD) oder sonstiger Vervielfältigungen kommt dem AUFTRAGNEHMER nicht zu.

§ 4 Leistungen des AUFTRAGGEBERS

Der AUFTRAGGEBER wird den AUFTRAGNEHMER in der für die ordnungsgemäße Abwicklung der Leistungen erforderlichen Weise unterstützen. Diese Unterstützung umfasst insbesondere unentgeltliche Bereitstellung oder Überlassung:

- der Räumlichkeiten, in denen derzeit die Artothek in 1014 Wien, Bankgasse 9, untergebracht ist, für die Leistungen gemäß § 1 Z 1 und 2 bis 31. Dezember 2002;
- der derzeit in der Artothek befindlichen Holz- und Metallregale, wenn diese vom AUFTRAGNEHMER benötigt werden;
- der Nutzung der vom AUFTRAGGEBER bisher für die Erfassung und Digitalisierung verwendeten Software „the museum system“ ergänzt durch das „Internetmodul“ für vier Arbeitsplätze;
- einer Digitalkamera mit Laptop und Software;
- eines Flachbottscanners für die Einscannung der Graphiken der Artothek.

§ 5 Versicherung

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die von ihm in seinen Räumlichkeiten verwahrten Kunstobjekte ab der Übergabe und während der Verwahrungsdauer in diesen Räumlichkeiten ausreichend gegen Brandschaden, Diebstahl, Beschädigung und/oder Verlust zu versichern. Diese Versicherung ist mit Stichtag 1. März eines Jahres zu aktualisieren. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER über jeweilige Versicherungssumme und deren Berechnung zu informieren. Die Versicherungshöhe richtet sich bis 5 Jahre nach Ankauf der Kunstobjekte nach dem Anschaffungswert, ab dem 6. Jahr nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert wird mit dem halben Anschaffungswert angenommen, sofern vom AUFTRAGGEBER kein anderer Verkehrswert angegeben wird.

Jeder Schadenfall an einem vom AUFTRAGNEHMER verwalteten Kunstobjekt ist dem AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Der AUFTRAGNEHMER ist in diesem Falle zu rascher und professioneller Behebung des Schadens im Einvernehmen mit dem AUFTRAGGEBER verpflichtet. Bei Gefahr im Verzug hat der AUFTRAGNEHMER allein eine sachdienliche Entscheidung zu treffen und den AUFTRAGGEBER innerhalb von 14 Tagen nachweislich über den eingetretenen Schaden und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

§ 6 Vergütung

1. Für die Leistungen gemäß § 1 Z 1 und Z 2 bis zum 30.9.2001 wird eine Pauschalvergütung in der Höhe von EURO 60.609 (ATS 834.000) exkl. Ust. vereinbart. Dieser Vergütung liegen 27 Personenmonate im vollen Beschäftigungsmaß zugrunde.

2. Für die Leistungen gemäß § 1 Z 2 bis Z 8 wird für die ersten 3 Leistungsjahre eine Pauschalvergütung von EURO 109.009,25 exkl. USt. pro Vertragsjahr (1. Oktober bis 30. September eines Jahres) vereinbart.

Ab dem 4. Leistungsjahr beträgt die jährliche Pauschalvergütung EURO 202.684,50 exkl. USt..

3. Für die Übersiedlung der derzeit in der Artothek lagernden Kunstobjekte von der Artothek in die Räumlichkeiten des AUFTRAGNEHMERS erhält der AUFTRAGNEHMER einmalig den Betrag von EURO 8.720,74 exkl. USt..
4. Soweit eine Umsatzsteuerpflicht des AUFTRAGNEHMERS gegeben ist, erhöht sich die Vergütung um die rechnungsmäßig vom AUFTRAGNEHMER auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer.
5. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Entgeltes gemäß Z 2 vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlaufende Verbraucherpreisindex. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2001 errechnete Indexzahl, VPI-Basis 2000 = 100. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt.
- Ist die vereinbarte 3 %-Grenze gegenüber der Bezugsgröße überschritten, hat eine genaue Bindung an den Index Platz zu greifen, wobei immer die obige Bezugsgröße der Berechnung zugrunde zu legen ist.
 - Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Reinigungsentgeltes als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.
 - Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

§ 7 Zahlungsplan

- Die Bezahlung der Vergütung gemäß § 5 Z 1 erfolgt jeweils in 3 gleich hohen Teilraten quartalsmäßig im Vorhinein.
- Die Bezahlung der Vergütung gemäß § 5 Z 2 erfolgt jeweils in 4 gleich hohen Teilraten quartalsmäßig nach Rechnungslegung im Nachhinein.
- Das Transportkostenpauschale gemäß § 5 Z 3 wird nach Durchführung des Transport und Rechnungslegung angewiesen.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Leistungen gemäß § 1 Z 1 und 2 nach der Unterfertigung durch beide Vertragsparteien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 in Kraft und gilt zunächst bis 30. September 2002 abgeschlossen. Da zum Abschluss eines Vertrages über eine Vertragssumme von mehr als 5 Mio. ATS die

Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich ist, tritt der Vertrag mit Vorliegen dieser Zustimmung auch hinsichtlich der übrigen Vertragsleistungen in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Der gegenständliche Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils mit Ablauf des 30. September eines Jahres, erstmals zum 30. September 2007 mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Poststempels maßgeblich.
3. Unbeschadet der Z 2 hat der AUFTRAGNEHMER das Recht, mit Wirkung vom 30. September 2002 vom Vertrag zurück zu treten, wenn ihm die im Sinne der Z 2 und 3 der Präambel angeführte Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL nicht gewährt wird.
4. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die bei ihm verwahrten Kunstobjekte samt der dazu vorhandenen Evidenz auf Datenträger an einen vom AUFTRAGGEBER näher bezeichneten Ort unverzüglich zurück zu stellen. Die Übersiedlungskosten trägt die vertragsauflösende Vertragspartei; ausgenommen die Vertragsauflösung ist dem anderen Vertragspartner zuzurechnen. In diesem Fall hat dieser Vertragspartner die Kosten zu tragen.

§ 9 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die beiliegenden „Allgemeine Vertragsbedingungen“ bilden als Anlage „C“ einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht mit dessen Inhalt und Wesen in Widerspruch stehen.

§ 10 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart.

Wien, am 22. Dezember 2001

Für den BUNDESKANZLER


(SC Dr. MATZKA)



Für den VEREIN


(Mag. PULTAR)

als bevollmächtigter GS

VOTUM zu GZ 180.830/232-1/8/2001

Unter GZ 183.000/6-1/8/2001 wurde eine Interessentensuche betreffend die Verwahrung und Verwaltung der zur Artothek des Bundes gehörenden Kunstobjekte durchgeführt.

Angebote wurden vom Verein "Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes" sowie von der „Art for Art - Theaterservice GmbH“ vorgelegt.

Im Zuge des durchgeführten Verhandlungsverfahrens wurde der Verein "Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes" als Bestbieter ermittelt.

Die Theaterservice GmbH hat die ausgeschriebenen Leistungen um einen Jahrespauschalbetrag von ATS 2.285.806,- (Euro 186.116,-) zzgl USt. angeboten. Ausgehend von einer Mindestvertragsdauer von 5 Jahren, ergibt sich somit nach dem Angebot der Theaterservice GmbH ein Betrag von ATS 11.429.025,- zzgl USt.

Der Verein "Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes" hat in zwei Varianten angeboten. In der Variante 1 werden die Leistungen mit einem Jahrespauschalbetrag von ATS 2.789.000,- zuzüglich USt. angeboten. Die Variante 2 beruht auf der Voraussetzung, dass der Verein mit seinem Projekt „Neubeschäftigung durch Digitalisierung des Kulturgutes“ im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL ausgewählt wird.

Für den Fall, dass der Verein im Rahmen dieser Aktion eine Förderung erhält, entstehen Synergieeffekte, die der Verein dem BKA voll weitergibt. In diesem Fall beträgt das jährliche Pauschalhonorar ATS 1.500.000,- zuzüglich USt. für die Dauer von 3 Jahren. Ab dem 4. Jahr würde der jährliche Pauschalbetrag ATS 2.789.000,- zuzüglich USt. betragen. Umgerechnet auf einen Vertragszeitraum von 5 Jahren ergeben sich somit für den Bund Gesamtkosten in Höhe von ATS 10.078.000,-

Von der Abteilung I/8 wurde daher inliegende Vertrag mit dem Verein "Gesellschaft zur Förderung der Digitalisierung des Kulturgutes" ausgearbeitet und vom stellvertretenden Leiter der Sektion II, SC Dr. MATZKA, unterfertigt. Ein Original des Vertrages wurde dem Leiter der Abteilung II/1 bereits iKW übermittelt.

Laut Rechnungshofbericht (siehe GZ 184.430/161/8/01) wurden von der Abteilung II/1 für die Verwaltung der Kunstgegenstände der Artothek und für die Verteiltätigkeit eine Bedienstete des gehobenen Dienstes und in einem Gesamtausmaß von 20 % drei Kuratorinnen eingesetzt.

Die Jahreskosten betragen laut Rechnungshof für diese Personen:

1.600.000,- ATS für die drei Kuratorinnen davon 20 % sind 320.000,- ATS

300.000,- anteilige Kosten der Bediensteten des gehobenen Dienstes.

Die Gesamtpersonalkosten für dieser Personen beträgt somit 820.000,- ATS jährlich.

Die Raumkosten für die Artothek betragen laut Rechnungshof im Jahr 960.000,- ATS

Insgesamt ergeben sich somit 1.580.000,-ATS

Geht man davon aus, dass diese Kosten äußerst knapp kalkuliert worden sind (der Anteil der Verteil- und Verteiltätigkeit ist an der unteren Grenze angenommen; weiters sind bei obiger Berechnung die anteiligen Personalkosten des Abteilungsleiters, die Reinigungskosten und sonstige Overheadkosten nicht berücksichtigt) sind die Kosten der Angebote als angemessen zu betrachten. Dazu kommt noch, dass im Falle der Ausgliederung der Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages, der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Vertragsabwicklung trägt, im Falle der Wahrnehmung der Tätigkeiten durch Bundesbedienstete, trägt der Dienstgeber die Verantwortung. Unter den angebotenen Voraussetzungen ist daher die Auslagerung angezeigt.

Da zum Abschluss eines Vertrages über eine Vertragssumme von mehr als ATS 5 Mio. die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich ist, ist derzeit nur der 1. Vertragsteil, nämlich die Erfassung und Dokumentation der zum derzeitigen Bestand der Artothek gehörigen und bis zum 1.1.2002 noch nicht erfassten Kunstwerke und der ab diesem Zeitpunkt neu zugekauften Kunstobjekte sowie die Eingabe der Daten in die

bestehende EDV-Datenbank in Kraft getreten. Diese Leistungen sind vom 1.1.2002 bis zum 30. September 2002 zu erbringen. Hierfür wurde eine Pauschalvergütung in der Höhe von ATS 834.000,- (Euro 60.809,-) exkl. USt. vereinbart, wobei diese Vergütung 27 Personenmonate in vollem Beschäftigungsausmaß zu Grunde liegen. Nach Auffassung der Abteilung I/8 ist diese Vergütung jedenfalls angemessen.

Der 2. Vertragsteil betrifft neben der laufenden Erfassung und Dokumentation der neu zugekauften Kunstobjekte insbesondere die Bereitstellung der geeigneten Räumlichkeiten in Wien, die Übernahme und Übersiedlung der in der Artothek befindlichen Kunstobjekte, die sachgerechte Lagerung, Verwahrung und Verwaltung und die Verleihtätigkeit. Diese Leistungen sind ab dem 1. Oktober 2002 zu erbringen. Hierfür gebührt in den ersten drei Vertragsjahren eine Pauschalvergütung von ATS 1,5 Mio. exkl. USt. Hinsichtlich dieser Vertragsleistungen tritt der Vertrag jedoch erst mit Vorliegen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen in Kraft. Weiters ist für den 2. Vertragsteil die Mitbefassung der Innrevison des BKA (Abteilung I/7) erforderlich. Dies erfolgt im Einsichtsweg vor Hinterlegung.

Nachdem die weitere Abwicklung des Vertrages über die Sektion II zu erfolgen hat, wird die Abteilung II/1 im Einsichtsweg "vor Hinterlegung" mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung, insbesondere im Bezug auf § 7 des Vertrages befasst. Die Abteilung II/4 wird um budgetäre Bindung und Einholung der Zustimmung des BMF zu gegenständlichem Vertrag ersucht.

Nach Vollzug der Einsichtsvorschreibungen, EINLEGEN.